



Betreff

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel / Obere Tollense" (S)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Amt für Hoch- und Tiefbau

Datum

11.11.2020

Sachbearbeitung:

Gerd Maaß

Verantwortlich:

Beteiligte Dienststellen:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Dezernentenkonferenz (Vorberatung)

Finanzausschuss (Vorberatung)

Hauptausschuss (Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.11.2020

02.12.2020

07.12.2020

10.12.2020

Status

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“ (siehe Anlage 1).

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Problembeschreibung / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“ dient zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverband auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Damit einhergehend wurden redaktionelle Änderungen am Satzungstext vorgenommen und die Kalkulation angepasst.

In der Satzung und damit auch in der Kalkulation wurde die Trennung zwischen einer Grundgebühr und einer Umlagegebühr beibehalten. Die Zulässigkeit einer Grundgebühr hat das OVG M-V inzwischen auch höchstrichterlich bestätigt. Die Grundgebühr erfasst die der Stadt entstehenden Verwaltungskosten, die pro Gebührenschuldner umgelegt werden. Diese Variante wird gewählt, weil die Verwaltungskosten nicht von der Größe der zu veranlagenden Fläche abhängen, sondern bei jedem Gebührenschuldner grundsätzlich identisch sind (Bearbeitungszeit für die Ermittlung der Gebühren im Einzelfall, Einarbeitung in den entsprechenden Programmen, Erstellen und Versenden der Bescheide zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten). Die Gemeinkosten wurden nach den von der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfohlenen Ansätzen berechnet und betragen danach für einen Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung pauschal 20 % der Personalkosten. Dies wird für erforderlich und angemessen erachtet. Die Personalkosten wurden für das erste Jahr des Kalkulationszeitraumes auf 25 % der Personalkosten der zuständigen Sachbearbeiterin geschätzt, da in diesem Jahr ein erheblicher Aufwand darin besteht, die neuen Gebühren für alle Grundstücke neu zu erfassen. Für die Folgejahre wurde nur ein Aufwand von 8 % eingeschätzt, da in diesen Jahren vornehmlich nur die Überprüfung/Überwachung und ggf. Änderung der laufenden Erhebungen erfolgen. Im letzten Jahr des Kalkulationszeitraumes haben die Nachkalkulation und die Neukalkulation der Gebühren zu erfolgen.

Für die Umlagegebühr wird am zulässigen Flächenmaßstab festgehalten. Das bedeutet, dass sich die Umlagegebühr auch weiterhin nach der Größe des jeweiligen Grundstückes richtet. Im Gegensatz zur bisherigen Gebühr wird jedoch kein „Stufentarif“ mehr verwendet. Bisher wurden alle Grundstücke pro angefangene 0,1 ha Fläche mit einer einheitlichen Gebühr veranlagt. Für eine größere Gerechtigkeit wird die Gebühr nunmehr pro Quadratmeter ausgewiesen. Zudem ergeben sich bei einem „Stufentarif“ erhebliche Probleme im Rahmen der Kalkulation, da gewährleistet sein muss, dass eine Kostenüberdeckung nicht eintritt. Aus diesen Gründen wird vom „Stufentarif“ Abstand genommen.

Für Grundstücke im Einzugsgebiet von Schöpfwerken wird zudem eine Schöpfwerksgebühr erhoben. Die Kosten für Schöpfwerke überschreiten nunmehr ein bestimmtes Maß, sodass diese nicht mehr Bestandteil der Umlagegebühr sein können. Vielmehr sind diese gesondert zu kalkulieren, auszuweisen und umzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan:

Im laufenden Haushaltsjahr:	In Folgejahren:
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich
<u>Ergebnishaushalt:</u>	<u>Ergebnishaushalt:</u>
552000/76420000	
Produkt / Konto: 43200000	
Aufwendungen	Aufwendungen
Alt: 0 €	Alt: 177.701 €
Erträge	Erträge
0 €	85.189€

Neu:	0 €	0 €	Neu:	177.701 €	139.483 €
<u>Finanzhaushalt:</u>			<u>Finanzhaushalt:</u>		
Produkt / Konto:					
Maßnahme-Nr.:					
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/> auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)					
Ergebnishaushalt:		0 €	Produkt / Konto:		
Finanzhaushalt:		0 €	Produkt / Konto:		
Maßnahme-Nr.:					
<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)					
Bemerkungen:					

Anlagen:

Anlage 1 Satzung
 Anlage 2 Kalkulation Schöpfwerke
 Anhang 1 der Anlage 2
 Anlage 3 Beispielrechnung,

 Stadtpräsident

Siegel

 Bürgermeister

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr.: VO/2020/587

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467) und der §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V Seite 166, 179), sowie dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V Seite 458), letzte berücksichtigte Änderungen: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14.August 2018 (GVOBl. M-V Seite 338) und dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 04.August 1992 (BGBl. Seite 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 15.05.2002 (BGBl. Seite 1578) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Residenzstadt Neustrelitz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LWaG).
- (2) Die Residenzstadt hat dem Verband „Obere Havel / Obere Tollense“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Residenzstadt Neustrelitz nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Residenzstadt Neustrelitz. Es gilt der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Residenzstadt Neustrelitz durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr für die Verwaltungskosten der Residenzstadt Neustrelitz und einer Umlagegebühr nach Größe der Grundstücke zusammen.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Gebührenschuldner: 2,17 €
Die jährliche Umlagegebühr beträgt: 0,001169 € /m²
- (3) Als Zuschlag zur Gebühr nach § 3 Abs. 2 werden für die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, welche sich im Einzugsbereich der Schöpfwerke des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel / Obere Tollense “ befinden, folgende Schöpfwerksgebühren erhoben:

SW E02 Below	0,001290 €/m ²
SW E06 Groß Quassow	0,000719 €/m ²
SW E04 Ahrensberg/Drewensee	0,001153 €/m ²
SW E29 Torwitz	0,003206 €/m ²
SW E24 Voßwinkel/Schleuse	0,002102 €/m ²
SW E28 Stendlitz V/Klein Trebbow	0,001175 €/m ²
SW E27 StendlitzII/B96	0,000061 €/m ²
SW E11 LV 92/Wasserturm	0,000825 €/m ²
SW E08 Kirschenallee	0,000267 €/m ²
- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Jahres für das Grundstück, für das die Gebühr erhoben wird. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Residenzstadt Neustrelitz.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, für das § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG die gemeindliche Mitgliedschaft anordnet.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (4) Gebührenschuldner haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wie Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Nutzungsverhältnisse oder Änderungen der katasteramtlichen Eintragungen unverzüglich bei der Residenzstadt Neustrelitz einzureichen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Residenzstadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen am 01.01. jeden Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Die Gebühren sind zum 15.08. jeden Jahres fällig. Bei nachzuzahlenden Gebühren sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren können im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Residenzstadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig die zur Veranlagung erforderlichen Angaben nicht bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Residenzstadt Neustrelitz einreicht; er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ belegt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel“ vom 29.10.1997 aufgehoben.

Anhang 1

Kalkulation

Gebühr Wasser- und Bodenverband

Zeitraum 2021 – 2023

Berechnung Grundgebühr

A. Kosten

Personalkosten Sachbearbeiterin

1. Jahr 2021	51.457,00 €, davon 25 % angesetzt	=	12.864,25 €
2. Jahr 2022	52.486,00 €, davon 8 % angesetzt	=	4.198,88 €
3. Jahr 2023	53.536,00 €, davon 8 % angesetzt	=	<u>4.282,88 €</u>
		=	21.346,01 €

durchschnittliche Personalkosten 2021 – 2023 = **7.115,34 €**

Gemeinkosten

20 % der Personalkosten von 7.115,34 € = **1.423,07 €**

Sachkosten / Porto

1. Jahr 2021	4.530 Stück Briefe a 0,80 €	=	3.624,00 €
2. Jahr 2022	200 Stück Briefe a 0,80 €	=	160,00 €
3. Jahr 2023	200 Stück Briefe a 0,80 €	=	160,00 €
		=	3.944,00 €

durchschnittliche Sachkosten 2021 – 2023 = **1.314,67 €**

Ergebnis

Personalkosten + Gemeinkosten + Sachkosten = **9.853,08 €**

B. Gesamtergebnis

Die Grundgebühr wird pro Gebührenschuldner erhoben.

Die Anzahl der Gebührenschuldner beträgt 4.530.

Grundgebühr = 9.853,08 € Kosten / 4.530 Gebührenschuldner = **2,17 €**

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr.: VO/2020/587

Kalkulation Gebühr Wasser- und Bodenverband 2021 - 2023

Grundlage: Beitragsbescheide des WBV Obere Havel/Obere Tollense

- Beitragsbescheid 2020 vom 17.03.2020
- Änderungsbescheid 2020 vom 15.05.2020

1. Verbandsbeitrag für GWU und Verwaltung

Beitrag GWU und Verwaltung	€154.252,44
Gemeindefläche gesamt	131.891.542,00 m ²
Kosten pro m ² in €	0,001169

2. Grundgebühr

pro Gebührenschuldner	€2,17
(Berechnung siehe Anhang 1)	

3. Schöpfwerke

	Fläche in m ²	Fläche in ha	Prozent	Kosten in €
SW E02 Below				
Gebührensuldner	77.315,00	7,7315	99,73	
Stadt	-	-	0,00	
Dingliche Mitglieder	206,00	0,0206	0,27	
gesamt:	77.521,00	7,7521	100,00	
Berechnungsgrundlage	77.315,00	7,7315		100,00 €
Kosten pro m² in €				0,001290
E06 Groß Quassow				
Gebührensuldner	320.583,46	32,0583	68,37	
Stadt	147.265,81	14,7266	31,41	
Dingliche Mitglieder	1.075,03	0,1075	0,23	
gesamt:	468.924,30	46,8924	100,00	
Berechnungsgrundlage	467.849,27	46,7849		336,60 €
Kosten pro m² in €				0,000719
E04 Ahrensb./Drewen.				
Gebührensuldner	4.269.101,12	426,9101	99,65	
Stadt	6.142,00	0,6142	0,14	
Dingliche Mitglieder	8.865,00	0,8865	0,21	
gesamt:	4.284.108,12	428,4108	100,00	
Berechnungsgrundlage	4.275.243,12	427,5243		4.929,29 €
Kosten pro m² in €				0,001153

	Fläche in m ²	Fläche in ha	Prozent	Kosten in €
E29 Torwitz				
Gebührensschuldner	2.134.737,72	213,4738	74,81	
Stadt	701.916,98	70,1917	24,60	
DiMi	16.885,99	1,6886	0,59	
gesamt:	2.853.540,69	285,3541	100,00	
Berechnungsgrundlage	2.836.654,70	283,6655		9.094,84 €
Kosten pro m² in €				0,003206
E24 Voßwinkel				
Gebührensschuldner	1.123.404,19	112,3404	42,85	
Stadt	1.384.151,69	138,4152	52,80	
Dingliche Mitglieder	114.008,38	11,4008	4,35	
gesamt:	2.621.564,26	262,1564	100,00	
Berechnungsgrundlage	2.507.555,88	250,7556		5.271,55 €
Kosten pro m² in €				0,002102
E28 Klein Trebbow				
Gebührensschuldner	1.077.047,64	107,7048	47,76	
Stadt	1.162.449,53	116,2450	51,55	
Dingliche Mitglieder	15.588,80	1,5589	0,69	
gesamt:	2.255.085,97	225,5087	100,00	
Berechnungsgrundlage	2.239.497,17	223,9498		2.631,59 €
Kosten pro m² in €				0,001175
E27 Stendlitz/B96				
Gebührensschuldner	3.913.475,55	391,3476	33,27	
Stadt	7.582.130,12	758,2130	64,45	
Dingliche Mitglieder	268.515,22	26,8515	2,28	
gesamt:	11.764.120,89	1.176,4121	100,00	
Berechnungsgrundlage	11.495.605,67	1149,5606		700,65 €
Kosten pro m² in €				0,000061
E11 Wasserturm				
Gebührensschuldner	444.931,86	44,4932	93,64	
Stadt	26.470,04	2,6470	5,57	
Dingliche Mitglieder	3.764,44	0,3764	0,79	
gesamt:	475.166,34	47,5166	100,00	
Berechnungsgrundlage	471.401,90	47,1402		389,08 €
Kosten pro m² in €				0,000825
E08 Kirschenallee				
Gebührensschuldner	673.930,51	67,3931	38,94	
Stadt	999.797,78	99,9798	57,77	
Dingliche Mitglieder	56.943,21	5,6943	3,29	
gesamt:	1.730.671,50	173,0672	100,00	
Berechnungsgrundlage	1.673.728,29	167,3729		446,95 €
Kosten pro m² in €				0,000267

Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr.: VO/2020/587

Beispielrechnung Gebühr alt / Gebühr neu

Grundstücksgröße in qm	Grundgebühr alt	Umlagegebühr alt angef. 0,1 ha x 0,61 €	Gesamtbetrag alt in Euro / Jahr	Grundgebühr neu	Umlagegebühr neu 0,001169 €/qm	Gesamtbetrag neu in Euro / Jahr
	6,14 €			2,17 €		
500,00	6,14 €	0,61 €	6,75 €	2,17 €	0,58 €	2,75 €
1.100,00	6,14 €	1,22 €	7,36 €	2,17 €	1,28 €	3,45 €
2.500,00	6,14 €	1,83 €	7,97 €	2,17 €	2,92 €	5,09 €
4.800,00	6,14 €	3,05 €	9,19 €	2,17 €	5,61 €	7,78 €
6.400,00	6,14 €	4,27 €	10,41 €	2,17 €	7,48 €	9,65 €
8.100,00	6,14 €	5,49 €	11,63 €	2,17 €	9,46 €	11,63 €
9.500,00	6,14 €	6,10 €	12,24 €	2,17 €	11,10 €	13,27 €
15.300,00	6,14 €	9,76 €	15,90 €	2,17 €	17,88 €	20,05 €
41.300,00	6,14 €	25,62 €	31,76 €	2,17 €	48,27 €	50,44 €
212.900,00	6,14 €	129,93 €	136,07 €	2,17 €	248,88 €	251,05 €
344.333,00	6,14 €	210,45 €	216,59 €	2,17 €	402,52 €	404,69 €